

ist ja noch nicht festgestellt, wie weit sie auszudehnen sei; denn das gehört zu der Ausführung des mündlichen Verfahrens, nicht zu der Berathung über das Princip. Einig, meine Herren, sind Alle darüber, daß die Erkenntnißquellen dem Richter möglichst genau und völlig treu dargelegt werden mögen, nur über den Weg, wie dies geschehen könne, ist man noch nicht einig; aber diese Uneinigkeit besteht eigentlich nicht zwischen beiden Kammern, sondern zwischen der Ständeversammlung und der Staatsregierung. Der Antrag des D. Günther ist ein Antrag auf Annahme des mündlichen Verfahrens. D. Günther stellte den Antrag: „Daß die Criminalgerichte auch in der ersten Instanz wirkliche Richtercollegien bilden sollen, welche die vor sie gehörigen Sachen nicht nur zu untersuchen, sondern auch, unter Wegfall der Actenversendung, selbst zu entscheiden, befähigt und ermächtigt werden können.“ An und für sich kann dieser Antrag nicht anders verstanden werden, als daß die Richtercollegien den Angeschuldigten und Zeugen selbst vernehmen. Der Antragsteller motivirt aber seinen Antrag, indem er Seite 44, Mittheilungen der I. Kammer, sagt: „Es ist nämlich mit großem Rechte von den Gegnern des bisherigen Zustandes unsrer Criminalverfassung hervorgehoben worden, daß bei ihr der erkennende Richter mit den Inculpaten und Zeugen nicht in einen unmittelbaren persönlichen Verkehr tritt; dieser aber wird durch meinen Antrag herbeigeführt.“ Darin, meine Herren, liegt also doch ganz offenbar das mündliche Verfahren; denn ich kenne kein anderes Mittel, wenn der die Untersuchung führende und erkennende Richter mit dem Inculpaten und Zeugen in unmittelbaren Verkehr treten soll, als daß die Vernehmung des Inculpaten und der Zeugen vor dem erkennenden Richter selbst erfolge. Das nennen wir mündliches Verfahren, und sind also in dieser Beziehung mit der ersten Kammer einverstanden; die Differenz würde also zwischen beiden Kammern nur wegen der Deffentlichkeit bestehen. Zwar ist in der ersten Kammer die Beschlußfassung mit 23 gegen 18 Stimmen dahin gerichtet gewesen, daß die Mündlichkeit und Deffentlichkeit ausgeschlossen sein solle; wer aber an den Vorgang und die Erklärung mehrerer Mitglieder der ersten Kammer denkt, der wird finden, daß nur in Folge des Günther'schen Antrags diese Beschlußnahme erfolgte. Ich will die Gebrechen des jetzigen Verfahrens nicht weiter detailliren, ich will nur ein Moment hervorheben, das für mich vollkommen genügt hat, mir die Mündlichkeit des Verfahrens als nothwendig herauszustellen. Es ist dieses Moment nämlich die Ermächtigung unserer Spruchbehörden (der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts), ohne Geständniß, und in Ermangelung vollgültiger Zeugen oder anderen Beweises auf bloße Verdachtsgründe über Ehre, Leben und Freiheit der Staatsbürger zu entscheiden. Dieser Beschluß wurde hervorgerufen durch Abschaffung der poena extraordinaria, und der Art. 123 des Entwurfs zu dem neuen Criminalverfahren rechtfertigt meine Ansicht; denn in demselben spricht die Staatsregierung den Grundsatz aus, daß die Unwahrscheinlichkeit des Gegentheils genüge, eine Thatsache als erwiesen anzunehmen. Man

hat zwar den Mangel einer Beweistheorie gestern in Zweifel gezogen, auf der andern Seite aber auch die Ansicht ausgesprochen, sie sei weder nöthig, noch habe sie existirt. Ich will gar nicht auf eine weitere Discussion darüber eingehen, theils weil ich mich nicht dazu im Stande fühle, indem eine tiefe juristische Kenntniß dazu gehört, theils, weil ich sie für überflüssig halte. Mir genügt vollkommen, daß die poena extraordinaria bestanden habe; eine Strafe, die erkannt werden konnte, wenn gegen einen Angeschuldigten ein vollständiger Beweis nicht zu führen war, und welche eigentlich dahin ging, den Angeschuldigten so lange in Haft zu behalten, bis er seine Unschuld bewiesen haben würde. Daß dieser Grundsatz unrichtig gewesen, wird gar nicht abgeleugnet, aber die Schlussfolgerung vermag ich nicht einzusehen. Statt daß man sagen sollte, daß diejenigen, gegen welche ein bloßer Verdacht vorliege und gegen welche kein Beweis geführt werden könne, freizusprechen seien, hat man die Ansicht aufgestellt, es passe nicht mehr in die Theorie des Rechts, daß an die Stelle der außerordentlichen Strafe die ordentliche volle Strafe und unter gewissen Vorsichtsmaßregeln selbst der Tod erkannt werden kann. Diese Vorsichtsmaßregeln will ich hier weiter keiner Kritik unterwerfen. Factisch und unbestritten ist es, daß unsere Richtercollegien an sich nichts Anderes sind, als Geschwornengerichte. Was ist denn eigentlich der Unterschied zwischen Geschwornengerichten und ständigen Richtercollegien? Besteht er bloß darin, daß die letztern nur aus rechtskundigen Männern bestehen? Wer sagt denn, daß bei den Geschwornengerichten nicht auch rechtskundige Männer sein können? daß sie nicht zufällig ganz aus Juristen bestehen können? Der Begriff der Geschwornengerichte liegt auch nicht darin, daß von ihnen keine Entscheidungsgründe gegeben werden; denn warum sollten sie nicht die Gründe ihres Urtheils aussprechen können; allein wozu sollen Entscheidungsgründe führen, die bloß Ansichten sind? Ansichten stehen gegen Ansichten. Im Gegentheil, meine Herren, darin liegt der Unterschied, daß ein Geschwornengericht nur nach innerer Ueberzeugung, nach moralischer Ueberzeugung das Urtheil spricht, nicht nach positiven Beweisgründen. Wenn also unsere Gerichte bloß nach innerer moralischer Ueberzeugung urtheilen können, mögen sie dazu eine Beweistheorie zu Hülfe nehmen oder nicht, so sind sie Geschwornengerichte. Aber, meine Herren, noch Niemand hat ein Geschwornengericht eingerichtet, wo man dem Richter nicht mindestens die eigene Anschauung gewährt hätte, wo man ihm nicht die Mittel gewährt hätte, seine moralische Ueberzeugung zu begründen. Unsere Gerichte haben bei dem jetzigen Verfahren alle Mängel der Geschwornengerichte, aber nicht einen einzigen Vortheil derselben. Der Vortheil der Geschwornengerichte besteht in der Trennung des Urtheils von der Strafe, in der Unabhängigkeit der Geschwornen von der Regierungsgewalt, in der eignen Anschauung, in der großen Anzahl und festen Norm in Hinsicht auf die Abstimmung. Der Mangel derselben besteht in der Unsicherheit des Urtheils über die Schuld und Unschuld, überall, wo bloß die innere moralische Ueberzeugung genügt, um die Schuld zu erkennen. Unseren ständigen Richtercollegien, meine Herren, gehen diese